

Rechtsverordnung

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Adenau aus Anlass der Martinskirmes am Sonntag, dem 09.11.2025, 08.11.2026 und 07.11.2027

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. 2006, S. 351), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Adenau folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Adenau dürfen aus Anlass der Herbstkirmes
am Sonntag, dem 09.11.2025,
am Sonntag, dem 08.11.2026,
am Sonntag, dem 07.11.2027,
jeweils in der Zeit von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der am 09.11.2025, 08.11.2026 und 07.11.2027 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Sonntagen gewährte Freistellung, zu führen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zu widerhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet werden.

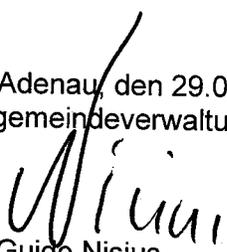
Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter kann nach § 32 Abs. 1 Ziffer 1 des Mutterschutzgesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. Teil I, S. 1228), in der zurzeit geltenden Fassung, als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 Ziffer 6 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170, 1171), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

53518 Adenau, den 29.01.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Adenau




Guido Nisius
Bürgermeister